

Das Verbot der Ausverkäufe.

Die Bekanntmachung über das Verbot einer besondern Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren vom 25. Februar hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Strickwaren oder von Web- und Wirkwaren (Web- und Wirkstoffen, Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind), oder von Waren bezwecken, bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet sind, sind verboten. Als verboten gelten insbesondere die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen und Teilausverkäufen, Inventur- und Saisonverkäufen, Festverkäufen, Serien- und Restewochen oder -tagen, Weihen Wochen oder Tagen, Propaganda- und Reklamewochen oder -tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen, sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventurpreisen.

§ 2. Bedeutet die Durchführung des Verbots (§ 1) bei Todesfällen, Geschäftsaufösungen und Konkursen eine besondere Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

§ 3. Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft. Der Reichszentraler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.